

A Begründung

- Akkreditierungsauflagen
 Folgenovelle
 Sonstiges:

Durch die Einführung des Praxissemesters musste das Modul „Förderunterricht Mathematik/Deutsch“ geteilt werden. Dies hat zu einer Entwertung des (neuen) zweiten Teils geführt, die durch die verpflichtende Berücksichtigung bei der Bildung der Staatsprüfungsnote korrigiert werden soll.

B Änderungsfassung

Neunundzwanzigster Beschluss zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen für den Studiengang „Lehramt an Förderschulen“ (betrifft das Fach Heil- und Sonderpädagogik)

Aufgrund von § 44 Abs. 1 Nr. 1 sowie § 48 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 haben der Fachbereichsrat des Fachbereichs 03 am 12.07.2017 und das Direktorium des Zentrums für Lehrerbildung am 05.07.2017 die nachstehenden Änderungen beschlossen:

Art. 1

Änderungen

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang L5 vom 23.08.2008, zuletzt geändert durch Beschluss vom 25.01.2017, wird wie folgt geändert:

- I. In der Anlage 3 (Übersicht der mit ihren Prüfungsergebnissen in die Note der Ersten Staatsprüfung eingehenden Module im Studiengang "Lehramt an Förderschulen") wird der Punkt „Heil- und Sonderpädagogik wie folgt geändert:

Die sechs Module, die aus der Heil- und Sonderpädagogik (Allgemeine Heil- und Sonderpädagogik, Sonderpädagogische Psychologie, Förderunterricht Deutsch/Mathematik, Fertigkeiten für den Schulalltag, zwei Fachrichtungen aus den Förderschwerpunkten Geistige Entwicklung, Emotionale und soziale Entwicklung, Lernen und Sprechen) mit ihren Ergebnissen in die Staatsprüfungsnote eingebracht werden müssen, sind:

- ein Modul frei wählbar aus der Fachrichtung 1,
- ein Modul frei wählbar aus der Fachrichtung 2,
- das Modul "Sonderpädagogische Psychologie",
- das Modul "Förderunterricht Deutsch/Mathematik" (I),
- das Modul „Allgemeine Heil- und Sonderpädagogik I“ bzw. „Inklusive Bildung und Erziehung“,
- ein Modul frei wählbar aus dem gesamten Studienbereich "Heil- und Sonderpädagogik" außer „Diagnostik I“, „Diagnostik II“ und „Fertigkeiten für den Schulalltag“.

Gelöscht: I oder

II. § 29 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 29 Inkrafttreten

Diese Ordnung in der Fassung des 29. Änderungsbeschlusses vom 05.07.2017 gilt für alle Studierenden mit Studienbeginn ab dem Wintersemester 2018/19.“

**Art. 2
Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Der neue Wortlaut der geänderten Ordnung wird in den Mitteilungen der Universität Gießen bekannt gemacht.

Gießen, den 12.09.2017
Prof. Dr. Joybrato Mukherjee
Präsident